

SATZUNG

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reckenroth vom 15.05.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reckenroth vom 15.05.2019 wird folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

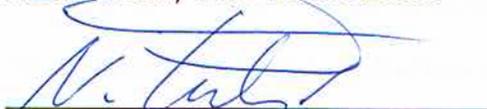
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.05.2014 außer Kraft.

Reckenroth, den 15.05.2015


Norbert Fuhr
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Reckenroth

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene - Einzelgrabstätten | 180,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenerdgrabstätte (Rasenanlage) an Berechtigte nach Nr. 1 | 180,00 € |
| 5. Bei Überlassung einer Rasengrabstätte (§ 16) wird eine zusätzlich einmalige Gebühr für die Rasenpflege sowie Nivellierungsarbeiten für die Dauer der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt im Einzelnen | |
| - für Erdbestattungen | 420,00 € |
| - für Urnenbeisetzungen | 210,00 € |
| 6. Abbau Entsorgung einer Erd- oder einer Urnengrabstätte. | 200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späteren Zweitbestattungen wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe von 1/40 der unter a) festgesetzten Gebühr je Jahr erhoben. | |

III Grabherstellung

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) Reihengräber | nach Aufwand |
| b) Urnenreihengräber (§ 15 der Friedhofssatzung) | nach Aufwand |
| c) Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) | nach Aufwand |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelgrabstellen für erste Bestattung | nach Aufwand |
| b) für jede weitere Bestattung | nach Aufwand |
| c) für die Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte | nach Aufwand |
| 3. Wird die Schließung der Gräber durch Angehörige oder in Nachbarschaftshilfe ausgeführt, reduziert sich die Gebühr. (gilt nur für Ziffer 1 a + 2 a + b – nicht für Urnengräber) | |

Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne | 80,00 € |
|--|---------|

2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Reckenroth hatte.

HINWEIS

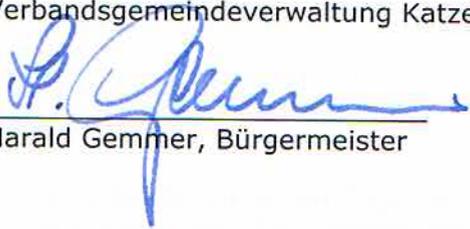
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.05.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen


Harald Gemmer, Bürgermeister

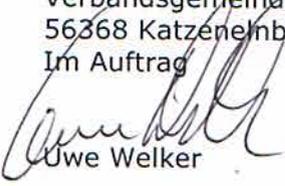


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reckenroth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 23 /2019 am 06.06 .2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 07.06 .2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 06.06 2019
Im Auftrag


Uwe Welker



